

Text-Vorlage von H. Schmelmer

bearbeitet in der Sitzung des Zertifizierungsrates am 05.06.2014 mit den

Sitzungsteilnehmern

Für den freien Verkehr von Waren und Dienstleistungen wurde insbesondere im Zusammenhang mit der CE-Kennzeichnung **Konformitätsbewertungen** eingeführt.

In diesem Zusammenhang gilt es entweder auf der Grundlage ihrer eigenen Ressourcen oder durch eine Zertifizierungsstelle zu bescheinigen, dass Produkte mit gegebenen Anforderungen und der Ermittlung der jeweiligen technischen Spezifikation übereinstimmen.

Herstellerklärungen

Bei der sogenannten Herstellererklärung handelt es sich um eine Eigenerklärung des Herstellers oder ein von ihm Bevollmächtigten (Herstellereigenerklärung). Hierbei muss ein beschriebenes Produkt allen jeweils relevanten Anforderungen entsprechen und damit den anerkannten Regeln des Fachs entsprechen. Diese Erklärung stellt der Hersteller auf der Grundlage von objektiven Erkenntnissen ohne Einbeziehung einer unabhängigen dritten Stelle aus. Dies wird im Sprachgebrauch teilweise auch als Konformitätserklärung bezeichnet.

Die in der Bauproduktenverordnung geforderten Leistungserklärungen „deklaration of performance“ speziell für CE-gekennzeichnete Produkte beinhaltet eine Beschreibung der Produkteigenschaften im Sinne eines technischen Datenblattes. Die Nachweisverfahren zur Ermittlung dieser Eigenschaften sind davon zunächst unberührt.

Zertifizierung

Ein Zertifikat, im vorliegenden Fall für Systemböden, ein Konformitätszertifikat, wird durch eine kompetente, unabhängige dritte Stelle ausgestellt.

Diese Zertifikate werden auf der Grundlage von externen Erstprüfungen, der Kontrolle der produktionsbegleitende Überwachung des Hersteller und einer regelmäßigen Fremdüberwachung mit Stichprobennahme und Stichprobenprüfung generiert.

Erst durch die kompetente Zertifizierung wird vermieden, dass willentlich oder unwillentlich falsche Angaben zu Produkteigenschaften zu einer Wettbewerbsverzerrung führen können.